

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bund	<p>Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ist im Bundesgesetzblatt vom 11. Februar 2009 (S. 160 ff.) veröffentlicht;</p> <p>Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (BLV) ist im Bundesgesetzblatt vom 13. Februar 2009 (S. 284 ff.) veröffentlicht;</p> <p>Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist am 10. Juli 2013 im BGBl. (S. 1978) verkündet worden; Inkrafttreten 11. Juli 2013</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr) (§ 51 BGG)</p>	<p>Für Polizeivollzugsbeamte (§ 5 BPolBG), Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr und Beamte in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren (51 Abs. 3 BGG), gilt: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind); für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt: 60. Lebensjahr</p>	<p>Auf Antrag der Beamtin/des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt - § 53 Abs. 1 BGG (ebenso bei besonderer Altersgrenze).</p> <p>Dem Antrag nach Abs. 1 ist zu entsprechen</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Beamtin/der Beamte vor oder nach Eintritt in das Dienstverhältnis beim Bund familienbedingt teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt nach § 92 gewesen ist oder Familienpflegezeit nach § 92a in Anspruch genommen hat, das Ruhegehalt, dass sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, wegen der familienbedingten Abwesenheitszeiten nach Nr. 1 nicht die Höchstgrenze erreicht, die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt und dienstliche Belange einem Hinausschieben nicht entgegenstehen. <p>Der Eintritt in den Ruhestand kann höchstens um die Dauer der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung oder Familienpflegezeit hinausgeschoben werden (§ 53 Abs. 1a BGG)</p> <p>Dienstliche Belange stehen einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand insbesondere dann entgegen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die bisher wahrgenommenen Aufgaben wegfallen, Planstellen eingespart werden sollen, die Beamtin/der Beamte in einem Planstellenabbaubereich beschäftigt ist, die Aufgabe, die die Beamtin/der Beamte wahrnimmt, einem festen 	<p>63. Lebensjahr (§ 52 Abs. 3 BGG)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, bleibt es bei der Antragsaltersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres) (§ 52 Abs. 1, 2 BGG)</p> <p>(u.a. Ausnahme zu den Abschlagsregelungen wenn Beamter mindestens 45 bzw. 40 Jahre mit gesetzlich aufgeführten Zeiten zurückgelegt hat und er zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. bzw. das 63. Lebensjahr vollendet - § 14 Abs. 3 S. 5, S. 6 BeamtVG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
				<p>Rotationsprinzip unterliegt,</p> <p>5. andere personalwirtschaftliche Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen oder</p> <p>6. zu erwarten ist, dass sie oder er den Aufgaben des Dienstes nicht mehr gewachsen ist.</p> <p>Auf Antrag des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze oder die besondere Altersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze müssen gleich lang sein. Sie muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine Bewilligung nach § 9 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Teilzeitbeschäftigung beginnen soll (§ 53 Abs. 4 BBG). Ergänzende Regelungen sind in den Abs. 5 und 6 enthalten.</p>	
Baden-Württemberg	Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz -DRG) am 29. Juli 2010 in den Landtag eingebracht - Drucksache 14/6694; am 27. Oktober 2010 beschlossen (Drucksache 14/7135), im Gesetzblatt S. 793 veröffentlicht; Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. Januar 2011	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; abweichend hiervon erreichen Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden; für Lehrer, die nach dem 31.12.1947 geboren sind, wird die	Polizeivollzugsdienst (auch bei Einweisung in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz)/ Justizvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugseinrichtungen)/ Einsatzdienst der Feuerwehr: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt die Sonderaltersgrenze beim 60. Lebensjahr; die Anhebungsschritte entsprechen im Übrigen denen der	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Beamte auf Lebenszeit und in Führungspositionen auf Probe auf Antrag bis zu 1 Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 68. Lebensjahr, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt; für Beamte mit Sonderaltersgrenzen gem. § 36 Abs. 3 LBG B-W max. bis zum 63. Lebensjahr (§ 39 LBG B-W); für Übergangszeitraum bis Ende 2028 Anspruch auf Hinausschieben bis 68, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (Art. 62 § 3 Abs. 1 DRG)	63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 LBG B-W) Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt es bei dem 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 LBG B-W, Artikel 62 § 3 Abs. 5 DRG)

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
		Altersgrenze stufenweise angehoben; für diejenigen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, gilt als Altersgrenze weiterhin das 64. Lebensjahr (§ 36 Abs. 1 u. 2 LBG B-W, Art. 62 § 3 Abs. 2 u. 3 DRG)	allgemeinen Altersgrenze; für diejenigen, die ab dem Jahrgang 1969 geboren sind gilt die Sonderaltersgrenze von 62 Jahren (§ 36 Abs. 3 LBG B-W, Artikel 62 § 3 Abs. 4 DRG)	Finanzielle Anreize für eine freiwillige Weiterarbeit über die Altersgrenze hinaus, auch in Teilzeit (freiwillige Weiterarbeit ist ruhegehaltfähig bis zur Grenze des Höchstruhegehaltssatzes; sobald Höchstruhegehaltssatz erreicht ist, wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag von 10% gezahlt) (§§ 73, 74 LBesGBW) Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBL. S. 677) wurde § 73 LBesGBW dahingehend ergänzt, dass Beamte und Richter der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11, R 3 bis R 8, W 3 und C 4 kw von der Gewährung eines Zuschlags bei Hinausschiebung der Altersgrenze ausgenommen sind	Bei Polizeivollzugsdienst/Justizvollzugsdienst/Feuerwehr i. S. v. § 36 Abs. 3 LBG B-W: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 2 LBG B-W) Sonderregelungen für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren: Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag ohne Versorgungsabschlüsse ab dem 65. bzw. 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG B-W i. V. m. § 27 Abs. 3 LBeamVG BW)

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bayern	<p>Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (§ 3: Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen; § 4: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom Ministerrat am 26. Januar 2010 beschlossen (Landtags-Drs. 16/3200); am 14. Juli 2010 vom Landtag beschlossen (Landtags-Drs. 16/5500); im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010 S. 410 veröffentlicht; Inkrafttreten am 1. Januar 2011</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 02.08.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin Art. 62 BayBG in der am 31.12.2010 geltenden Fassung; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen) (Art. 62, 143 BayBG)</p> <p>Sonderregelungen für einzelne Beamtengruppen (z. B. Beamte in Freistellungsphase der Altersteilzeit etc.) in Art. 143 Abs. 1 S. 3 BayBG)</p>	<p>Für Polizeivollzugsdienst/ Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (allg. Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst)/ Feuerwehr (Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Einsatzdienst der Feuerwehren und in Integrierten Leitstellen) sowie für Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, die nicht gem. einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung des Landesamts verwendet werden: 62. Lebensjahr (Art. 129 bis 132 BayBG) (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, finden Art. 129 bis 132 in der am 31.12.2010 geltenden Fassung Anwendung - Art. 143 Abs. 2 BayBG)</p> <p>Sonderregelungen für einzelne Beamtengruppen, z. B. in Freistellungsphase der Altersteilzeit etc. in Art. 143 Abs. 2 S. 3 BayBG</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, höchstens um insg. 3 Jahre oder bei sonst festgesetzten Altersgrenzen höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, auf Antrag des Beamten, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (Art. 63 Abs. 2 BayBG); erfordern zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen best. Beamten, ist ein Hinausschieben des Ruhestands für eine best. Frist, die 1 Jahr nicht übersteigen darf, max. um insg. 3 Jahre (Art. 63 Abs. 1 BayBG)</p>	<p>64. Lebensjahr wird beibehalten; ebenso die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung: 60. Lj. (Art. 64 BayBG)</p> <p>Antragsaltersgrenze für Polizeivollzugsdienst, Strafvollzugsdienst, Feuerwehr sowie für die in Art. 131 genannten Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz: 60. Lebensjahr (Art. 129 bis 132 BayBG); haben die vorgenannten Beamten 20 Jahre im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastende, unregelmäßige Dienstzeiten zurückgelegt, können sie auf Antrag ab Vollendung des 60. Lj. abschlagsfrei in den Ruhestand treten (Art. 26 Abs. 3 Nr. 3 BayBeamtVG); zudem Möglichkeit des abschlagsfreien Ruhestandseintritts bei langen Dienstzeiten (Vollendung des 64. Lebensjahres und 45 Dienstjahre bzw. 40 Dienstjahre bei Schwerbehinderung und Dienstunfähigkeit, die nicht auf Dienstunfall beruht)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Berlin	Dienstrechtsänderungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 31. März 2009 verkündet (Artikel I: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten zum 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand) (§ 38 LBG Berlin)	<p>Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst)/ Justizvollzugsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polizei-/Justizvollzugskräfte des mD: Vollendetes 61. Lebensjahr - Polizei-/Justizvollzugskräfte des gD: Vollendetes 62. Lebensjahr <p>Ist Laufbahnbefähigung durch Aufstieg erworben</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Polizei-/Justizvollzugskräften des gD: Vollendetes 61. Lj. - bei Polizei-/Justizvollzugskräften des hD: Vollendetes 63. Lj. <p>(§§ 104, 107 LBG Berlin)</p> <p>In Abweichung zu §§ 104, 107 LBG Berlin sind Übergangsvorschriften in § 109 LBG Berlin erlassen worden</p> <p>Feuerwehr: Soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet wurde für Feuerwehrkräfte des</p> <ul style="list-style-type: none"> - mD: Vollend. 60. Lebensjahr - gD: Vollendetes 61. Lebensjahr - hD: Vollendetes 63. Lebensjahr <p>Soweit bei Erreichen der vorgenannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet wurden, erreichen die Feuerwehrkräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 38 Abs. 1 S. 1 genannten Zeitpunkt (65. Lebensjahr) (§ 106 LBG Berlin)</p> <p>Zu beachten sind hier zusätzlich die Übergangsvorschriften in § 109 Abs. 4 LBG Berlin</p>	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, jedoch nicht länger als bis zum 68. Lj. auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; bei Beamten mit besonderer Altersgrenze höchstens um 3 Jahre; zu dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle, fiskalische Interessen (§ 38 Abs. 2 LBG Berlin bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. §§ 104 Abs. 2, 106, 107 LBG Berlin)	63. Lebensjahr

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Brandenburg	Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 3. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer/Hochschullehrer treten mit Ablauf des Schulhalbjahres/Semesters in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lj. erreichen) (§ 45 Abs. 1, 2 LBG Bbg)	Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst)/ Feuerwehrtechnischer Dienst: 60. Lebensjahr (§§ 110, 117, 118 LBG Bbg)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre, wenn besonderes dienstliches Interesse besteht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten (§ 45 Abs. 3 LBG Bbg) Diese Regelung gilt entsprechend für Beamte mit besonderen Altersgrenzen (§§ 110, 117, 118 i. V. m. § 45 Abs. 3 LBG Bbg)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 46 LBG Bbg)
	Das Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungs-Ergänzungsgesetz – BbgBRN-ErgG) vom Landtag am 22.11.2013 beschlossen (LT-Drs. 5/7743); Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung	Die Regelaltersgrenze steigt schrittweise ab dem Jahr 2014 in 16 Stufen bis zum Abschluss in 2029 von 65 auf künftig 67 Jahre (§ 45 LBG Bbg. n.F.)	Die Altersgrenzen werden für Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst und feuerwehrtechnischen Dienst von 2014 bis 2029 auf das 62. Lebensjahr für den mittleren Dienst, auf das 64. Lebensjahr für den gehobenen Dienst und auf das 65. Lebensjahr für den höheren Dienst angehoben; für Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes führen besonders belastende Tätigkeiten individuell zu einer Reduzierung der (angehobenen) Altersgrenze um maximal 24 Monate nach insgesamt 10 oder mehr Jahren (z.B. bei Tätigkeiten im Wechselschichtdienst oder im Schichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, im Mobilen Einsatzkommando, im Personenschutz oder in den Observationstrupps des Verfassungsschutzes bzw. in Bezug auf Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes: im Einsatzdienst der Feuerwehr auch ohne Wechselschichtdienst) (§§ 110, 117, 118 LBG Bbg n.F.)	Ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts um bis zu 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte besteht, ist weiterhin möglich (§ 45 Abs. 3 LBG Bbg n.F.) Diese Regelung gilt entsprechend für Beamte mit besonderen Altersgrenzen (§§ 110, 117, 118 i. V. m. § 45 Abs. 3 LBG Bbg n.F.)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 46 LBG Bbg n.F.) Für Vollzugsbereiche ist die besondere Antragsaltersgrenze beim 60. Lebensjahr angesiedelt (§§ 110 Abs. 8, 117, 118 i.V.m. § 46 LBG Bbg n.F.)

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bremen	<p>Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenneuregelungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 im Bremischen Gesetzblatt vom 15. Januar 2010 verkündet (Inkrafttreten: 1. Februar 2010)</p> <p>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 im Gesetzblatt verkündet (Inkrafttreten: 1. Januar 2012)</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Schulleiter sowie Lehrer an öffentlichen Schulen, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/Trimesters in den Ruhestand, in dem Altersgrenze erreicht wird - § 35 Abs. 1, 2 BremBG); Beamte, denen vor dem 01.01.2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung bzw. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Ruhestandsbeginn nach § 71e Abs. 1 Nr. 2 BremBG in der bis zum 31.01.2010 geltenden Fassung bewilligt wurde, erreichen Altersgrenze mit 65. Lebensjahr) (§ 35 Abs. 3 BremBG)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt, einschl. der Besoldungsgruppe A 13: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1953 geboren sind, gilt weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr als Altersgrenze - §§ 108 Abs. 1 und 2, 114 Abs. 1 und 2 BremBG)</p> <p>Entsprechendes gilt für Beamte der Berufsfeuerwehren, wobei jedoch für Feuerwehrbeamte in der Laufbahngruppe 1 unabhängig vom Geburtsjahr weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr als Altersgrenze gilt (§ 113 Abs. 1 und 3 BremBG)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres jederzeit verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden) oder auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 4 BremBG)</p> <p>Für Polizeivollzugsbeamte gilt die Besonderheit, dass der Ruhestand um bis zu 5 Jahre hinausgeschoben werden kann, wobei bei der erstmaligen Antragstellung der Zeitraum 1 oder 2 Jahre, bei einer weiteren Antragstellung 1, 2 oder 3 Jahre betragen kann (§ 108 Abs. 3 BremBG)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 36 BremBG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Hamburg	Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Dezember 2009 verkündet (Inkrafttreten: 1. Januar 2010)	Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an staatl. Schulen, pädagogisches Personal am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/Trimesters in den Ruhestand, in dem Altersgrenze erreicht wird; Beamte mit Altersteilzeitbeschäftigung/Urlaub bis zum Ruhestandsbeginn erreichen Altersgrenze mit 65. Lebensjahr) (§ 35 Abs. 1-3 HmbBG)	Für Beamte im Polizeivollzugsdienst/ Beamte im Strafvollzugsdienst in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (allg. Vollzugsdienst und Werkdienst beim Strafvollzug)/ Für Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr: 60. Lebensjahr (§§ 108, 114, 115 HmbBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres jederzeit verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden) oder auf Antrag, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (im letzteren Fall ist dem Antrag zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen - bis zur Dauer von 1 Jahr, - bis zur Dauer von 3 Jahren, wenn der Beamte in dem entsprechenden Umfang nach § 63 Abs. 1 LBG beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt war (§ 35 Abs. 4, 5 HmbBG)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr) (§ 36 HmbBG)

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Hessen	Das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (GVBl. I S. 410); Inkrafttreten am 1. Januar 2011	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit vollendetem 65. Lj.); Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die jeweils geltende Altersgrenze erreicht wird; abweichend treten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand (§ 50 Abs. 1-3 HBG)</p> <p>Sonderregelungen u. a. für Beamte, Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes, die sich am 01.01.2011 in Altersteilzeitbeschäftigung befinden und für andere Fälle der Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung (§ 50 Abs. 4-8 HBG)</p>	<p>Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst)/ Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, treten mit vollendetem 60. Lebensjahr in den Ruhestand (§§ 194, 197 Abs. 1, 2 HBG); Polizeivollzugsbeamte, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihibuschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 Jahre tätig gewesen sind, treten 24 Monate, - 15 Jahre tätig gewesen sind, treten 18 Monate, - 10 Jahre tätig gewesen sind, treten 12 Monate <p>vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das 60. Lj. vollenden, in den Ruhestand (§ 194 Abs. 3 HBG)</p> <p>Dies gilt ebenfalls für Einsatzbeamte der Berufsfeuerwehren und für Justizvollzugsbeamte, die entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig waren (§ 197 Abs. 1, 2 HBG)</p> <p>Sonderregelungen für besondere Fälle der Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung (vgl. § 194 Abs. 4, 5; § 197 Abs. 1, 2 HBG)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei entsprechendem dienstlichen Interesse auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr nicht übersteigen darf, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Lebensjahr; diese Regelung gilt nicht für Staatsanwälte (§ 50a Abs. 1-3 HBG)</p> <p>Für Beamte im Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren ist ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts unter den vorgenannten Voraussetzungen längstens bis zum vollendeten 64. Lebensjahr möglich (§§ 194 Abs. 6, 197 Abs. 1, 2 HBG)</p>	<p>62. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr</p> <p>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres erfolgen (§ 51 Abs. 4 HBG)</p> <p>Für Beamte im Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst und im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren: 60. Lebensjahr (§§ 194 Abs. 1, 197 Abs. 1, 2 HBG)</p> <p>Sonderregelungen für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren: Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag ohne Versorgungsabschläge ab dem 65. Lebensjahr. Im Falle der Dienstunfähigkeit reichen 40 Dienstjahre; in der Übergangszeit 35 Jahre (§ 14 Abs. 3 HBeamtVG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
	Zweites Dienstrechtsmo- dernisierungsgesetz – 2. DRModG vom 27. Mai 2013 im Gesetz- und Verord- nungsblatt veröffentlicht (Inkrafttreten im Wesentli- chen am 1. März 2014) (GVBl. I S. 218)	Die mit 1. DRModG eingeführte Regelal- tersgrenze bleibt mit dem 2. DRModG unverändert; die allgemeine Altersgrenze ist allerdings künftig in § 33 HBG n .F. geregelt; abweichend vom generellen Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem die jeweils geltende Al- tersgrenze erreicht wird, soll künftig wis- senschaftliches und künstlerisches Perso- nal an Hochschulen des Landes mit Lehr- verpflichtung und sollen Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. F. mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts, in dem sie die jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten	Die mit 1. DRModG eingeführten besonde- ren Altersgrenzen bleiben mit dem 2. DRModG unverändert; künftig sind die Regelungen für den Polizeivollzugsdienst in § 112 HBG n. F., für den feuerwehrtech- nischen Dienst in § 113 HBG n. F. und für Beamte im Justizdienst, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst im Justizvollzug tätig sind, in § 114 HBG n. F. enthalten	Die mit 1. DRModG eingeführten Regelun- gen zum Hinausschieben der Altersgrenze bleiben mit dem 2. DRModG unverändert; künftig sind die Regelungen zum Hinaus- schieben der Altersgrenze in § 34 HBG n. F. enthalten Für Beamte im Polizeivollzugsdienst, im feuerwehrtechnischen Dienst und im Jus- tizdienst ist unter den vorgenannten Vo- raussetzungen nach wie vor ein Hinaus- schieben längstens bis zum vollendeten 64. Lebensjahr möglich (neu: §§ 112 Abs. 6, 113, 114 HBG n. F.)	Die mit 1. DRModG einge- führten Antragsaltersgren- zen bleiben mit dem 2. DRModG unverändert; neu aufgenommen wurde, dass bei Lehrkräften an der Hess. Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studien- zentrum der Finanzverwal- tung und Justiz Rotenburg a.d.F. die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts erfolgen kann; Regelungen zur An- tragsaltersgrenze sind all- gemein in § 35 HBG n.F., für Polizeivollzugsdienst, Jus- tizdienst, feuerwehrtechni- schen Dienst in §§ 112 Abs. 1 , 113, 114 HBG n.F. enthalten
Mecklen- burg- Vor- pommern	Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 17. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt ver- kündet (Inkrafttreten am 31. Dezember 2009) (Artikel 1: Landesbeamtenengesetz)	Stufenweise Anhebung auf das 67. Le- bensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird; Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V)	Polizeivollzugsdienst (§ 108 LBG M-V) - Beamte in einem Amt der Laufbahn- gruppe 1 oder in einem Amt der Laufbahngruppe 2 bis zum 2. Ein- stiegsamt: 62. Lebensjahr (stufen- weise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind: 60. Le- bensjahr) - Beamte in einem Amt der Laufbahn- gruppe 2 oberhalb des 2. Einstiegs- amtes: 64. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für dieje- nigen, die vor dem 01.01.1952 ge- boren sind: 60. Lebensjahr) - Die Regelaltersgrenze verringert	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhe- stand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten oder auf Antrag, wenn dies im dienstl. Interesse liegt; nach Überschreiten der Regelaltersgrenze kann der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres ver- langen, in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 35 Abs. 3 LBG M-V)	63. Lebensjahr (§ 36 Abs. 1 LBG M-V) Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 gebo- ren sind; für Beamte mit Schwerbehinderung, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin: 60. Lj.)(§ 36 Abs. 2 LBG M-V) Für Polizeivollzugsdienst, Beamte des feuerwehrtech- nischen Dienstes der Be- rufsfirewehren und des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
			<p>sich um 1 Monat für je 2 vollständig erbrachte Jahre im Wechselschichtdienst</p> <p>→ in einem Amt der Laufbahngruppe 1 oder einem Amt der Laufbahngruppe 2 bis zum 2. Einstiegsamt ist Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor der Vollen- dung des 60. Lj. ausgeschlossen</p> <p>→ in einem Amt der Laufbahngruppe 2 oberhalb des 2. Einstiegsamtes gilt Verringerung der Altersgrenze um 1 Monat für je 2 Jahre im Wechselschichtdienst nur, wenn der Be- amte nach dem 31.12.1958 geboren ist; eine Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollen- dung des 62. Lj. ist ausge- schlossen</p> <p>(Schichtdienste, die bis zum 02.10.1990 in der Deutschen Volks- polizei geleistet wurden und die dem vorgenannten Wechselschichtdienst entsprochen haben, sind entspre- chend zu berücksichtigen; gleiches gilt für Schichtdienste, die ab dem 03.10.1990 vor der Ernennung im Angestelltenverhältnis verbracht wurden)</p> <p>Für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (§ 114 LBG M-V) sowie für Beamte des Strafvollzugsdien- stes im Aufsichts- und Werkdienst (§ 115 LBG M-V) gelten die vorgenannten Ausführ- ungen entsprechend; für Beamte der Berufsfeuerwehren ist darüber hinaus festgelegt, dass neben dem Wechsel- schichtdienst auch Schichtdienst berück- sichtigt wird</p> <p>Sonderregelung für kommunale Wahlbe- amte (§ 35 Abs. 4 LBG M-V)</p>		<p>sowie für Beamte des Straf- vollzugsdienstes im Auf- sichts- und Werkdienst: 60. Lebensjahr (§§ 108 Abs. 5, 114, 115 LBG M-V)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Niedersachsen	<p>Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 im Nds. GVBl. vom 27. März 2009 verkündet (Artikel 1: Niedersächsisches Beamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. April 2009</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 im Nds. GVBl. (Nr. 28, S. 422 ff.) verkündet; Inkrafttreten am 1. Dezember 2011</p>	67. Lj. (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geb. sind, bleibt es beim 65. Lj. (Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats in dem Altersgrenze erreicht wird; bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 NBG); Sonderregeln in § 35 Abs. 3 NBG	<p>Polizeivollzugsdienst: 62. Lebensjahr; die Altersgrenze verringert sich um 1 Jahr, wenn mind. 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich abgeleistet wurden (§ 109 NBG)</p> <p>Übergangsregelung (§ 125 NBG): Für Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 01.01.1950 geboren sind oder denen vor dem 01.01.2006 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 228 Abs. 1 NBG (Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte) in der am 31.3.2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden;</p> <p>Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) sowie die im Justizvollzugsdienst sowie im Werkdienst des Justizvollzugs tätigen Beamten der Laufbahngruppe 1: 60. Lebensjahr (§§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 NBG)</p>	Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 1 J. auf Antrag, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Ein Hinausschieben um weitere 2 Jahre unter den gleichen Voraussetzungen steht im Ermessen des Dienstherrn. Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, Hinausschieben mit Zustimmung des Beamten um bis zu 3 J.; nur in diesem Fall Zahlung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage i.H.v. 8% des Grundgehalts (§ 36 NBG)	60. Lebensjahr (§ 37 NBG)

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Nordrhein-Westfalen	<p>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. April 2009</p> <p>Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013 (Artikel 8 – Änderung des Landesbeamtengesetzes) im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.05.2013 verkündet; Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. Juni 2013 - Erste Stufe der großen Dienstrechtsreform</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr)</p> <p>(Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand (§ 31 Abs. 1, 2 LBG NRW))</p>	<p>- Polizeivollzugs-/ Justizvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten): 62. Lebensjahr (§§ 115 Abs. 1, 118 Abs. 1 LBG NRW)</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamten verringert sich Altersgrenze um 1 Jahr für 25 Jahre Wechselschichtdienst (§ 115 Abs. 2 LBG NRW)</p> <p>Übergangsregelung Altersgrenze Polizei (§ 129 LBG NRW): Die Altersgrenze 62. Lebensjahr gilt für Beamte ab Geburtsjahrgang 1950; für Beamte des Geburtsjahrgangs 1948 wird die bis zum 31.12.2006 geltende Altersgrenze (60. Lj.) um 12 Mon., für Beamte des Geburtsjahrgangs 1949 um 18 Mon. angehoben</p> <p>Übergangsregelung Altersgrenze Justizvollzug (§ 130 LBG NRW): Die Altersgrenze 62. Lebensjahr gilt für Beamte ab Geburtsjahrgang 1948; für Beamte des Geburtsjahrgangs 1947 wird die bis zum 31.12.2005 geltende Altersgrenze (60. Lj.) um 18 Monate angehoben</p> <p>- Feuerwehrtechnischer Dienst des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände: 60. Lebensjahr (§ 117 Abs. 3 LBG NRW)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre auf Antrag des Beamten, jedoch nicht über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)</p> <p>Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten für jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre hinausgeschoben werden (§ 32 Abs. 2 S. 1 LBG NRW)</p> <p>§ 32 Abs. 1 u. 2 LBG NRW gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend (§ 32 Abs. 3 LBG NRW)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 33 Abs. 3 LBG NRW)</p> <p>Für Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst: 60. Lebensjahr (§ 115 Abs. 3, 118 Abs. 2 LBG NRW)</p>
	Große Dienstrechtsreform wird vorbereitet				

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Rheinland-Pfalz	Landesbeamten-gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319); Inkrafttreten im Wesentlichen: 1. Juli 2012	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer mit dem Ablauf des Schuljahres, das dem Schuljahr vorausgeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden) (§ 37 LBG R-P)	<p>Für Polizeibeamte (mit polizeilichen Aufgaben betraute und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Beamte der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasser-schutzpolizei, Bereitschaftspolizei) bildet bei einer Mindestzeit in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Ein-satzkommando, im Spezialeinsatzkom-mando o. in Polizeihubschrauberstaffel von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 Jahren das vollendete 60. Lj., - 24 Jahren das voll. 60. Lj. u. 4 Mon., - 23 Jahren das voll. 60. Lj. u. 8 Mon., - 22 Jahren das voll. 61. Lj., - 21 Jahren das voll. 61. Lj. u. 4 Mon., - 20 Jahren das voll. 61. Lj. u. 8 Mon. <p>die Altersgrenze. Die Teilnahme an man-datierten polizeilichen Auslandseinsätzen steht den vorgenannten Tätigkeiten gleich (Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten möglich; darüber hinaus Anrechnung weiterer Zeiten bis zu 1 Jahr möglich bei unbilliger Härte) (§ 111 LBG R-P)</p> <p>Im Übrigen bildet abweichend von § 37 Abs. 1 S. 1 LBG für Polizeibeamte, die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen oder ein Amt mind. der Besoldungsgruppe A14 inne haben, das vollendete 64. Lj. und für die sonstigen Polizeibeamten das vollendete 62. Lj. die Altersgrenze (§§ 109, 111 LBG R-P)</p> <p>Beamte des allg. Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsan-stalten/Feuerwehrtechnischer Dienst in der Feuerwehr und in Leitstellen: 60. Lj. (§ 117, 118 LBG R-P); wird diesen Beamten ein anderes Amt übertragen, gilt § 117 S. 1 LBG R-P entsprechend, wenn sie mind. 25 J. im Einsatzdienst der Feuerwehr be-schäftigt waren</p>	Hinausschieben des Ruhestandes bei dienstlichem Interesse mit Zustimmung oder auf Antrag des Beamten um eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht überschreiten darf (§ 38 LBG R-P) (Zuschlag nach § 6b LBesG s. o.)	<p>63. Lebensjahr (§ 39 Abs. 1 LBG R-P)</p> <p>Besonderheiten gelten für Polizeibeamte, die die Zu-gangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen oder ein Amt min-destens der Besoldungs-gruppe A 14 innehaben; diese können mit Vollen-dung des 63. Lj. und die sonstigen Polizeibeamten mit Vollendung des 61. Lj. auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (§ 111 Abs. 2 LBG R-P)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 39 Abs. 2 LBG R-P)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
	<p>Reformüberlegungen: Das Land plant – ausgehend von einem Prüfauftrag in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung – ab 2016 eine Anhebung der Regelaltersgrenze für den Ruhestandseintritt</p>	<p>Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr ist beabsichtigt; vorgesehen sind 13 Anpassungsschritte zwischen 2016 und 2029</p>	<p>Ausnahmen sollen gelten bei Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug. Beamte, die im besonders belastenden Schichtdienst arbeiten, sollen geschont werden. Es soll dabei bleiben, dass derjenige, der 25 Jahre oder länger Schichtdienst geleistet hat, mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand gehen kann; für den ehemaligen gehobenen Dienst (3. Einstiegsamt) soll die Pensionierungsgrenze auf 62 Jahre, für den ehemaligen höheren Dienst (4. Einstiegsamt) auf 64 Jahre festgelegt werden.</p> <p>Eine Sonderregelung soll auch für den Lehrersektor gelten. Aktuell scheiden Lehrer nach der Formel „64 + x“ aus, nämlich am Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Künftig soll die Formel „65 + x“ gelten und die Regelpensionierungen sollen zum Ende des Schuljahres erfolgen, in dem Lehrer ihr 65. Lebensjahr vollendet haben. Das soll in drei Schritten wirksam werden: Für Lehrkräfte mit dem Geburtsdatum vor dem 01.04.1952 ändert sich nichts. Für Lehrkräfte mit Geburtsdatum zwischen dem 01.04.1952 und dem 31.11.1952 wird der 31.07.2017 zum Ruhestandsdatum. Für Lehrkräfte mit Geburtsdatum ab dem 01.12.1952 gilt die neue Regelung „65 + x“</p>	<p>Derzeit sind keine Änderungsabsichten bekannt</p>	<p>Derzeit sind keine Änderungsabsichten bekannt</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Saarland	Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz vom 11. März 2009 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet (Artikel 1: Saarländisches Beamtenstatusgesetz – SBG); Inkrafttreten: 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem Altersgrenze erreicht wird) (§ 43 Abs. 1, 2 SBG)	Polizeivollzugsbeamte/ Justizvollzugsbeamte (Aufsichts- und Werkdienst)/ Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr: 60. Lebensjahr (§§ 128 Abs. 1, 131, 132 SBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis längstens zum 68. Lebensjahr auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt (§ 43 Abs. 3 SBG) Bei besonderen Altersgrenzen Hinausschieben um bis zu 3 Jahre möglich (§§ 128 Abs. 2, 131, 132 SBG)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 44 SBG)
	Reformüberlegungen (Gesetzentwurf soll Anfang 2014 im Landtag verabschiedet werden)	In den laufenden Gesprächen zwischen Landesregierung und Gewerkschaften wurde vereinbart, ab 1. Januar 2015 die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre stufenweise entsprechend der rentenrechtlichen Regelung anzuheben	Die besondere Altersgrenze soll ab 1. Januar 2015 stufenweise von 60 auf 62 Jahre angehoben werden. Für Vollzugsbeamte (Polizei, Justiz, Feuerwehr) in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes sollen Tätigkeiten im Wechselschicht- und Schichtdienst angerechnet werden, so dass weiterhin eine Zurrhesetzung ab dem 60. Lebensjahr ohne Abschläge möglich ist. Für den höheren Vollzugsdienst soll die Altersgrenze stufenweise auf 62 Jahre angehoben werden. Die nähere Ausgestaltung soll im Dezember 2013 mit den Gewerkschaften ausgehandelt werden		Die allgemeine Antragsaltersgrenze von 63 Jahren soll beibehalten werden (mit Abschlägen bis max. 14,4%) Bei Schwerbehinderung soll die Antragsaltersgrenze stufenweise auf 62 Jahre angehoben werden
Sachsen	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes (Anpassung des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes an das Beamtenstatusgesetz) vom 12. März 2009 im Sächs. GVBl. am 31. März 2009 verkündet (Inkrafttreten: 1. April 2009) Im Zusammenhang mit der für das Jahr 2013 vorgesehenen Gesamtdienstrechtsreform ist vorab das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und Hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 im Sächs.	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1946, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr); Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen, treten abweichend zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das um ein Jahr unter der jeweiligen Altersgrenze liegende Lebensjahr vollenden (§ 49 Abs. 1 bis 3 SächsBG)	62. Lj. für Beamte des mittleren u. gehobenen Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes bzw. 64. Lebensjahr für Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind); für Beamte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lj (§ 151 Abs. 1 bis 4, § 155 Abs. 1 SächsBG) Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ihren Dienst 20 J. oder länger im Spezialeinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, als Polizeitaucher oder als fliegerisches Personal verrichtet haben, treten 2 J. vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen nach § 151 Abs. 1 bis 4 SächsBG, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lj., in den Ruhestand (§ 151 Abs. 5	Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insg. 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben (§ 50 SächsBG) Vergleichbares gilt für Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes, wobei hier jedoch als Voraussetzung ein dienstliches Interesse genannt wird (§§ 151 Abs. 6, 155 Abs. 1 SächsBG)	An den bisherigen Antragsaltersgrenzen wird festgehalten (63. Lj.; bei Schwerbehinderung 60. Lj. - § 51 SächsBG); Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn - er das 60. Lj. vollendet hat, - der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 01.01.2014 gestellt wurde, - er bis zum 31.12.2020 die für ihn geltende Altersgrenze erreichen wird,

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
	<p>GVBl. vom 28. Oktober 2011 verkündet worden (Inkrafttreten: 1. Januar 2012)</p> <p>Darüber hinaus ist das Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz) vom 14. Dezember 2011 im Sächs. GVBl. verkündet worden (Inkrafttreten: 1. Januar 2012)</p>		SächsBG); Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 25 J. im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, treten mit vollendetem 60. Lj. in den Ruhestand (§ 156 Abs. 1 SächsBG)		<ul style="list-style-type: none"> - dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und die Maßnahme dem Stellenabbau dient. <p>Diese Regelung gilt nicht für Staatsanwälte (§ 168a SächsBG)</p> <p>Die Sonderbestimmungen zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 168a SächsBG können auch durch schwerbehinderte Beamte und Polizei- und Justizvollzugsbeamte in Anspruch genommen werden (§§ 51 Nr. 2, 151 Abs. 7, 155 Abs. 1 SächsBG) Erwogen wird, die derzeitigen Antragsaltersgrenzen unverändert zu lassen</p>
	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen im Freistaat Sachsen befindet sich im parlamentarischen Abstimmungsverfahren (Gesetzesentwurf der Staatsregierung vom 21.06.2013 Drs. 5/12230)</p>	Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen beabsichtigt	Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen beabsichtigt	Vorgesehen ist folgende Regelung: Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann mit Zustimmung des Beamten oder auf dessen Antrag der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils 1 Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden.	Derzeit keine Änderungen beabsichtigt

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Sachsen-Anhalt	<p>Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Dezember 2009 verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen: 1. Februar 2010); ebenso ist die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung – LVO LSA) vom 27. Januar 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 12 verkündet</p> <p>Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2012/2013 Inkrafttreten: 1. Januar 2012</p>	<p>65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer, Schulleiter, wissenschaftliches und künstlerisches Hochschulpersonal mit dem Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres bzw. des Semesters/Trimesters, in welchem Altersgrenze erreicht wird) (§ 39 LBG LSA)</p>	<p>Polizeivollzugsbeamte/ Justizvollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1/ Beamte des Feuerwehrdienstes im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst): 60. Lebensjahr (§§ 106, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 39 Abs. 2 LBG LSA)</p> <p>Entsprechendes gilt für Beamte mit besonderer Altersgrenze (§ 39 Abs. 2 i. V. m. §§ 106 S. 2, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA)</p>	<p>63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 1 LBG LSA) Abweichend Absenkung der Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 60. Lebensjahr - befristet bis zum 31.12.2013 (§ 40 Abs. 1 S. 2 LBG LSA)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG LSA)</p>
	<p>Koalitionsvertrag von CDU und SPD 2011 - 2016</p>	<p>Anhebung der Lebensarbeitszeit entsprechend der für die Tarifbeschäftigten geltenden Regel auf 67 Jahre schrittweise nach dem Jahr 2015 (Koalitionsvertrag Ziff. II 1.2.)</p>	<p>Anhebung der besonderen Altersgrenzen um zwei Jahre entsprechend der für die allgemeine Verwaltung geltenden Regelung (Koalitionsvertrag Ziff. II 1.2.)</p>		

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (Beamtenrechtsneuregelungsgesetz - LBNeuG) vom 26. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten: 1. April 2009;</p> <p>Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 v. 17.12.2010, GVOBl. S. 789 ff.; im Wesentlichen am 1. Januar 2011 in Kraft getreten</p>	<p>Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Lehrer, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/ Trimesters in den Ruhestand, in welchem die Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG S-H)</p> <p>Beamte, denen unter bestimmten Voraussetzungen Altersteilzeit bzw. bis zum Eintritt in den Ruhestand Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt wurde, erreichen die Regelaltersgrenze weiterhin mit vollendetem 65. Lebensjahr (§ 35 Abs. 3 LBG S-H)</p>	<p>Für Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit 2. Einstiegsamt in den Laufbahnzweigen allg. Vollzugsdienst und Werkdienst sowie Vollzugsdienstleiter/Werkdienstleiter, die der Laufbahngruppe 2 mit 1. Einstiegsamt angehören wird die besondere Lebensaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr angehoben (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das 60. Lebensjahr) (§§ 108 Abs. 1 und 2, 114 LBG S-H)</p> <p>Für Beamte, die unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 vor dem 01.01.2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung angetreten haben, gilt als Altersgrenze weiterhin das 60. Lj. (§ 108 Abs. 2 LBG S-H);</p> <p>Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, bildet das vollendete 60. Lebensjahres die Altersgrenze (§ 113 Abs. 1 LBG S-H)</p> <p>Hauptamtliche Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften: 68. Lebensjahr (§ 35 Abs. 5 LBG S-H)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um 3 Jahre auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (§ 35 Abs. 4 LBG S-H)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung bildet das 62. Lj. die Antragsaltersgrenze (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt weiterhin die Altersgrenze des 60. Lj.) (§36 LBG S-H)</p> <p>Für schwerbehinderte Beamte, die unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 vor dem 01.01.2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung angetreten haben, gilt als Antragsaltersgrenze weiterhin das 60. Lj. (§ 36 Abs. 3 LBG S-H);</p> <p>Beamte, die das 60. Lj. vollendete haben und die in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen ein Personalüberhang besteht, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart wird. Die näheren Voraussetzungen sind in § 36 Abs. 4 LBG S-H normiert.</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Thüringen	<p>Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet (Artikel 1: Thüringer Beamtengesetz); Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet, GVBl. S. 99 ff. (Artikel 3: Änderung des Thüringer Beamtengesetzes); Inkrafttreten im Wesentlichen: 1. Januar 2012</p>	<p>67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr; Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen (§ 43 Abs. 1-3 ThürBG)</p> <p>Beamte, die sich am 01.01.2012 in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 S. 1 ThürAzVO, in bestimmten Beurlaubungsformen gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 bzw. § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG oder in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG befunden haben, treten weiterhin mit 65. Lebensjahr in den Ruhestand (§ 43 Abs. 4 ThürBG)</p>	<p>62. Lebensjahr für Polizeivollzugs- und im allgemeinen Justizvollzugsdienst tätige Justizvollzugsbeamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das vollendete 60. Lebensjahr - § 117 Abs. 2 ThürBG);</p> <p>64. Lebensjahr für Polizeivollzugs- und Justizvollzugsbeamte des höheren Dienstes (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, bleibt die besondere Altersgrenze beim vollendeten 60. Lj.)(§ 117 Abs. 3 ThürBG)</p> <p>Für Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bleibt es beim vollendeten 60. Lebensjahr als besondere Altersgrenze, § 118 Abs. 3 ThürBG</p> <p>Für Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gilt § 117 Abs. 2 entsprechend, d. h. 62. Lebensjahr, und für Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt § 117 Abs. 3 entsprechend, d. h. 64. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für diejenigen, die nach dem 31.12.1951, aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, gilt als besondere Altersgrenze weiterhin das vollendete 60. Lj.) (§§ 118 Abs. 3, 117 ThürBG)</p> <p>Für Beamte, die sich am 01.01.2012 in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 S. 1 ThürAzVO, in bestimmten Beurlaubungsformen gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 bzw. § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG oder in Altersteilzeit nach § 75 ThürBG befunden haben, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr als besondere Altersgrenze (§§ 117 Abs. 4, 118 Abs. 3, 119 ThürBG)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um insg. drei Jahre, wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern (§ 43 Abs. 5 ThürBG)</p> <p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag des Beamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 43 Abs. 6 ThürBG)</p>	<p>62. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung schrittweise Anhebung auf das 62. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1951 ,aber vor dem 01.01.1964 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind bleibt es beim vollendeten 60. Lebensjahr (§ 44 Abs. 1, 2 ThürBG)</p> <p>Beamte mit besonderen Altersgrenzen können mit vollendetem 60. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (§§ 117 Abs. 5, 118 Abs. 3, 119 ThürBG)</p>

Übersicht 2: Sachstand, Altersgrenzen und Hinausschieben des Ruhestandseintritts in Bund und Ländern (Stand: November 2013)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
	Thüringer Dienstrechtsreform im ersten Kabinettdurchgang am 1. Oktober 2013 beraten (Entwurf des Thüringer Beamtengesetzes und Entwurf des Thüringer Laufbahngesetzes)	Keine Änderungsabsichten bekannt	Keine Änderungsabsichten bekannt	Keine Änderungsabsichten bekannt	Keine Änderungsabsichten bekannt